



Brüssel, den 5. November 2018  
(OR. en)

13846/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0377 (NLE)**

ACP 109  
WTO 279  
RELEX 924  
COAFR 269

**VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 729 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 729 final.

Anl.: COM(2018) 729 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2018  
COM(2018) 729 final

2018/0377 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedsstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten  
Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die  
Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für  
Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den WPA-Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas (im Folgenden „SADC“) andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll:

- a) durch den Aufbau einer Handelspartnerschaft, die mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung, den Millenniums-Entwicklungszielen und dem Cotonou-Abkommen in Einklang steht, zur Eindämmung und Beseitigung der Armut beitragen;
- b) regionale Integration, wirtschaftliche Zusammenarbeit und verantwortungsvolle Staatsführung fördern, um einen wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmen für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien und zwischen den SADC-WPA-Staaten zu schaffen und umzusetzen;
- c) die schrittweise Integration der SADC-WPA-Staaten in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen und Entwicklungsrioritäten fördern;
- d) die Leistungsfähigkeit der SADC-WPA-Staaten in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen erhöhen;
- e) die Schaffung der Voraussetzungen für mehr Investitionen und privatwirtschaftliche Initiativen sowie die Steigerung der Angebotskapazität, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums in den SADC-WPA-Staaten unterstützen und
- f) die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Solidarität und des beiderseitigen Interesses stärken.

Das Abkommen wird seit dem 10. Oktober 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Südafrika andererseits und seit dem 4. Februar 2018 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mosambik andererseits vorläufig angewandt.

#### **2.2. Der Gemeinsame Rat**

Mit Artikel 100 des Abkommens wird der Gemeinsame Rat eingerichtet, „der die Durchführung dieses Abkommens überwacht und verwaltet“.

In Artikel 101 des Abkommens ist festgelegt, dass sich der Gemeinsame Rat aus den zuständigen Mitgliedern des Rates der EU und zuständigen Mitgliedern der Europäischen

Kommission oder ihren Vertretern einerseits und den jeweils zuständigen Ministern der SADC-WPA-Staaten oder ihren Vertretern andererseits zusammensetzt.

In Artikel 89 Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Gemeinsame Rat eine Geschäftsordnung und einen Verhaltenskodex nach Teil III des Abkommens in Bezug auf die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten annimmt.

In Artikel 102 des Abkommens ist vorgesehen, dass der Gemeinsame Rat Beschlüsse einvernehmlich fasst und dass diese Beschlüsse verbindlich sind.

### **2.3. Vorgesehene Rechtsakte des Gemeinsamen Rates**

Auf seiner ersten Sitzung muss der Gemeinsame Rat Beschlüsse bezüglich der Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) fassen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll ein operativer Rahmen für die in Teil III des Abkommens enthaltenen Bestimmungen über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten geschaffen werden.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates legt den Standpunkt fest, der im Namen der Union im durch das EU-SADC-WPA eingesetzten Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist.

Die Parteien des Abkommens einigten sich auf diese Beschlusseentwürfe und diese sollten, vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der EU, auf der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates, die für das erste Halbjahr 2019 vorgesehen ist, angenommen werden.

Der Inhalt der beigefügten Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex ist anderen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder anderen Handelsabkommen sehr ähnlich.

Diese Beschlüsse sind von wesentlicher Bedeutung, damit die Bestimmungen des Abkommens in Teil III über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten operativ werden und so eine reibungslose Umsetzung des Abkommens gewährleistet ist.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Beim Gemeinsamen Rat handelt es sich um ein durch ein Abkommen, nämlich das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits, eingerichtetes Gremium.

Der vom Gemeinsamen Rat anzunehmende Rechtsakt ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 102 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat (OIV), C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedsstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten  
Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die  
Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für  
Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (im Folgenden „SADC“) angehörenden WPA-Staaten andererseits wurde von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 10. Juni 2016 unterzeichnet (im Folgenden „Abkommen“). Es wird seit dem 10. Oktober 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Südafrika andererseits und seit dem 4. Februar 2018 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mosambik andererseits vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 102 Absatz 1 des Abkommens kann der Gemeinsame Rat Beschlüsse in allen unter dieses Abkommen fallenden Belangen annehmen. In Artikel 89 Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Gemeinsame Rat eine Geschäftsordnung und einen Verhaltenskodex nach Teil III des Abkommens in Bezug auf die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten annimmt.
- (3) Auf seiner ersten Sitzung muss der Gemeinsame Rat Beschlüsse bezüglich der Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren fassen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemeinsamen Rat zu vertreten ist, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Die Annahme der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex ist in Teil III des Abkommens vorgesehen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates zu vertretende Standpunkt basiert auf dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen Rates in Bezug auf die Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren, der diesem Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*